

II-2509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/39-Parl/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

972 IAB

1991 -06- 21

zu 950 IJ

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 19. Juni 1991

Die schriftliche parlamentische Anfrage Nr. 950/J-NR/91, betreffend wahrheitswidrige Beantwortung der Anfrage Nr. 465/J vom 14. Februar 1991 der Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen betreffend Verletzung des Ausschreibungsgesetzes 1989 im Zuge der Erlassung einer Geschäftseinteilung, die die Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen am 23. April 1991 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Trifft es zu, daß die Leitung der inhaltlich neu strukturierten Gruppe I/B unter Verletzung des § 2 Abs.1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?
2. Trifft es zu, daß die Leitung der Abteilungen Präs.2, IV/3, IV/4 und IV/6 unter Verletzung des § 2 Abs.1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?

Antwort:

Die unterschiedlichen Auffassungen der Abg. Dr. Stippel und Genossen einerseits sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung andererseits betreffen nicht die der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalte, den Sachverhalt bilden die beiden Geschäfts- und Personaleinteilungen vom 29. September 1989 und vom 31. Jänner 1991.

- 2 -

Die Differenzen beziehen sich lediglich auf eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung der sich aus den beiden Erlässen ergebenden Veränderungen. Würde man der in den Anfragen vertretenen Rechtsansicht folgen, müßte jede - auch die geringste - Aufgabenverschiebung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten eines Ressorts zur Neuauusschreibung aller betroffenen Leitungsfunktionen führen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vertritt daher die Rechtsansicht, daß weder hinsichtlich der Leitung der Gruppe I/B noch hinsichtlich der Leitung der Abteilungen Präs.2, IV/3, IV/4 und IV/6 eine Verletzung des § 2 Abs.1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorliegt, weil nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Voraussetzungen für die Ausschreibungen nicht vorlagen.

Der Bundesminister:

